

# INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 201

Herbst 2023

Jahrgang 49

**norla**<sup>®</sup>



**31. Aug.  
-3. Sept.**

Landestierschau  
Landwirtschaft  
Haus & Garten  
Ernährung  
Energie

Täglich von 9 bis 18 Uhr  
Messegelände Rendsburg  
Eintritt: 10 €  
Schüler, Azubis und Studenten: 5 €

Tickets ab sofort online  
[www.norla.deinetickets.de](http://www.norla.deinetickets.de)



Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. lädt Sie herzlich ein zum

## Landesbauerntag 2023

am Freitag, den 1. September 2023, 10:00 Uhr  
in der Festhalle der Deula in Rendsburg-Osterröndfeld.

- Eröffnung: Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.  
**Klaus-Peter Lucht**
- Ansprache: Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa  
und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein  
**Werner Schwarz**
- Grußworte: Bürgermeisterin der Stadt Rendsburg  
**Janet Sönnichsen**  
Präsidentin des LandFrauenVerbandes Schleswig-Holstein e.V.  
**Claudia Jürgensen**
- Ehrung: Ausbildungsbetrieb des Jahres 2023  
**Ute Volquardsen**, Präsidentin der  
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Vorstandsmitglied der Investitionsbank Schleswig-Holstein  
**Dr. Michael Adamska**
- Vortrag: Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz in Bonn  
**Sabine Riewenherm**  
„Kooperativer Naturschutz – Kooperative Landwirtschaft:  
Wege zu einer (noch) besseren Zusammenarbeit“
- Schlusswort: Vizepräsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.  
**Ludwig Hirschberg**

### ■ Norla-Milchfrühstück

Die Milcherzeugervereinigung Schleswig-Holstein e.V. organisiert traditionell vor der landwirtschaftlichen Messe Schleswig-Holsteins, der NORLA, eine Veranstaltung für Milcherzeuger und Meiereivertreter, die bisher unter „Milchwirtschaftliche Kundgebung“ firmierte, bei der aktuelle Themen des Milchsektors diskutiert werden.

Diese Veranstaltung wird nun den Namen „Norla-Milchfrühstück“ tragen.

**Mittwoch, 30. August 2023, 10-13 Uhr, im Gebäude hinter der Deula-Halle**

In einer Podiumsdiskussion werden Karsten Schmal (Vorsitzender DBV-Fachausschuss Milch) und Tim Müller (Landwirt aus Riepsdorf und Mitglied des BVSH-Fachausschusses Milch) unter Leitung von Sönke Hauschild das Thema „**Milchproduktion in Niederungsgebieten**“ diskutieren. Stattfinden wird die Veranstaltung in diesem Jahr in Räumlichkeiten der Deula in Rendsburg.

### Forum Schweinehaltung

#### ■ Da geht noch was!

**Donnerstag, 31. August 2023, 14-18 Uhr im Forum, Halle 7 auf der Norla**

In kurzer Abfolge präsentieren Vertreter des Lebensmittelhandels die jeweiligen Zukunftsstrategien für die Schweinehaltung bis 2030 und stellen sich den Fragen des Forums. Eine interessante Diskussion wird erwartet.

Auch die Vorstellung von Baukonzepten für Offenstallhaltungssysteme ist für Betriebe spannend, die sich in den Haltungsstufen nach oben bewegen wollen.

- Speeddating mit den Lebensmittelhandelsunternehmen Aldi, Lidl, Rewe, Edeka und Kaufland: Wer hat was zu bieten?
- Informationspause mit Snacks
- Wir öffnen den Stall: Konzepte für den Stallumbau
- MeatYou!-Grillmeister Denny Wellmann legt auf

## ■ Düngberatung für Betriebe mit Flächen in der N-Kulisse

### Seminartermin am 5. September 2023

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngeverordnung Schleswig-Holstein vom 15.12.2020 liegen, müssen seit dem 31.12.2021 den Nachweis einer Düngberatung vorhalten und diesen alle drei Jahre erneuern.

Für Betriebe, welche erstmalig mit der Änderung der LDüV vom 18.11.2022 Flächen in den roten Gebieten bewirtschaften, ist der Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.

Angesprochen für den Schulungstermin sind exklusiv alle betroffenen Betriebe, die noch keine Bescheinigung erlangt haben. Auch Betriebe, die jüngst erstmalig Flächen in der N-Kulisse hinzubekommen haben, oder Betriebsleiter, die unlängst einen Betrieb übernommen haben, müssen an einer Düngberatung teilnehmen.

Die Landwirtschaftskammer bietet dazu das nachfolgende Seminar an:

### Webseminar über Zoom am 5. September 2023

Die Düngberatung findet von 9:00 bis 13:15 Uhr statt. Für die Teilnahme sind ein PC, Laptop oder Tablet mit Internetzugang und Hörmöglichkeit erforderlich.

Die Anmeldung erfolgt über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer unter <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>

Die Beratung ist gebührenpflichtig und kostet 35 €. Bei Fragen ist Ansprechpartner Peter Lausen unter Tel. 04331-9453-341 oder E-Mail [plausen@lksh.de](mailto:plausen@lksh.de) erreichbar.

Diese verpflichtende Beratung wurde der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom Land übertragen. Die Teilnahme an der Düngberatung wird anschließend bescheinigt und ist der zuständigen Behörde (LLnL) auf Verlangen nachzuweisen. Die Verstöße im Düngerecht können zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen.

Peter Lausen, Landwirtschaftskammer SH

## Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft rät

### ■ Beitragsbescheid für 2022 aufbewahren

Anfang August verschickte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) die Beitragsbescheide der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) für 2022. Im Mitgliedermagazin „LSV kompakt“ und auf ihrer Internetseite [www.svlf.de](http://www.svlf.de) gibt die SVLFG Informationen zu den Eckpunkten. Auch nachdem der Beitrag bezahlt wurde, empfiehlt die SVLFG, den Bescheid aufzubewahren.

Der Beitragsbescheid der LBG wird inzwischen in unterschiedlichen Bereichen als Nachweis der Anmeldung und Mitgliedschaft anerkannt. Das gilt zum Beispiel für den Antrag auf das „grüne Nummernschild“ oder andere Vorteile, die nur für aktive Landwirte bestimmt sind. Seit 2023 wird damit auch der „Aktive Betriebsinhaber“ beim jährlichen Förderantrag nachgewiesen.

Allein im Zusammenhang mit den Förderanträgen wurde die SVLFG von den Landwirten in etwa 50.000 Fällen gebeten, den letzten Beitragsbescheid erneut zu übersenden. Nicht selten geschah dies unter Zeitdruck, da das Fristende nahte. Der SVLFG wurde in diesem Zusammenhang zwar keine Aufgabe übertragen, gleichwohl wurden die Wünsche im Interesse der Mitglieder erfüllt. Allerdings wird diese Aufgabe nicht jedes Jahr erneut bewältigt werden können.

Die SVLFG rät daher, den letzten Beitragsbescheid aufzubewahren oder sich eine Kopie zu machen, wenn dieser zum Beispiel an den Steuerberater gegeben wird. Dann ist der Bescheid für andere Zwecke stets zur Hand.

Noch besser ist die Anmeldung zum Versichertenportal „Meine SVLFG“ unter <https://portal.svlf.de/svlf-apps/login> und die Nutzung des digitalen Postfaches. Auch ältere Dokumente stehen dort zur Verfügung oder können angefordert werden. Dadurch werden der eigene Aufwand sowie der für die Verwaltung verringert und die Verwaltungskosten entlastet.

SVLFG

### ■ DBV: Wolfspolitik muss ihr Scheitern eingestehen

#### Forderungen des Deutschen Bauernverbandes zum Wolfsgipfel

Anlässlich des Wolfsgipfels in Berlin forderte der Deutsche Bauernverband die Politik auf, die bisherige Strategie im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu ändern. „Verharmlosung, Realitätsverweigerung, romantische Verklärung und organisierte Schönfärberei haben den Konflikt mit der Weidetierhaltung eskalieren lassen“, so der Umweltbeauftragte des Deutschen Bauernverbandes, Eberhard Hartelt. Ergebnis dieser verfehlten Politik sei ein ungebremst wachsender Wolfsbestand, der mittlerweile ein Mehrfaches des günstigen Erhaltungszustandes erreicht hat und im internationalen Vergleich herausragend hoch ist. Gleichzeitig werfen die Weidetierhalter in der Fläche das Handtuch, weil deren Probleme nicht ernst genommen werden. „Dieser Konflikt mit dem Raubtier ist nicht allein mit Herdenschutzmaßnahmen zu lösen. Ohne Regulierung des Wolfsbestandes ist zudem keine Akzeptanz im ländlichen Raum möglich und die Haltung von Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden und landwirtschaftlichen Wildtieren auf der Weide in Deutschland wird zum Auslaufmodell“. Der Wolf ist in Deutschland mit mehr als 2.000 Tieren als Teil der baltisch-osteuropäischen Population nicht gefährdet, der günstigste Erhaltungszustand und die Grundlage für ein Bestandsmanagement

sind erreicht. Im Jahr 2021 wurden 3.374 Weidetiere durch den Wolf gerissen, verletzt oder vermisst.

#### Der Deutsche Bauernverband fordert:

1. Meldung des günstigen Erhaltungszustands des Wolfes an die EU-Kommission.
2. Unverzügliche und unbürokratische Entnahme von „Problemwölfen und -rudeln“ nach geltendem Naturschutzrecht in den Ländern.
3. Ausweisung von wolfsfreien Gebieten, in denen die Ansiedlung des Wolfes verhindert wird.
4. Festlegung einer Entnahmekquote und Schaffung eines Bestandsmanagements nach dem Koalitionsvertrag der Regierungskoalitionen. Die Erfahrungen anderer europäischer Mitgliedsstaaten sollten hierfür berücksichtigt werden.
5. 1:1 Umsetzung aller Spielräume des europäischen Naturschutzrechts in nationales Recht und Schaffung der Grundlagen für eine Regulierung des Wolfsbestandes im Bundesnaturschutzgesetz und im Bundesjagdgesetz.
6. Umstufung des Wolfes von Anhang IV zu Anhang V in der FFH-Richtlinie auf europäischer Ebene, da das hohe Schutzniveau nicht mehr geboten ist.
7. Volle Transparenz über den Wolfsbestand in Deutschland und Umstellung auf ein länderübergreifendes Wolfsmonitoring mit den Nachbarländern.
8. Überarbeitung des Rissbegutachtungsverfahrens in Anlehnung des niedersächsischen Verfahrens, mit Umkehr der Beweislast und unbürokratischer Auszahlung von Entschädigungen.

Deutscher Bauernverband

## ■ Bauernverband zum Ergebnis Sozialwahl

### Rukwied: solide Basis für Fortsetzung für die Arbeit der SVLFG gelegt

Der Wahlausschuss der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat die Ergebnisse der Sozialwahl für die Vertreterversammlung der SVLFG veröffentlicht. Gewählt wurde ausschließlich in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte (SofA). In den Gruppen der versicherten Arbeitnehmer und Arbeitgeber fanden sogenannte Friedenswahlen statt, da jeweils nur eine Liste vorlag.

Die insgesamt 6 Listen der Bauernverbände konnten wie bei der Sozialwahl 2017 14 der insgesamt 20 Sitze in der Vertreterversammlung gewinnen. DBV-Präsident Joachim Rukwied wertet das Ergebnis positiv: „Das erneut gute Abschneiden der Bauernverbände bei der Sozialwahl bestätigt die hervorragende Arbeit unserer Vertreter in der SVLFG. Unsere gewählten Mitglieder werden auch in den nächsten sechs Jahren die Interessen aller Bäuerinnen und Bauern in der SVLFG vertreten und ausgewogene Lösungen für jede Betriebsgröße und -struktur oder Produktionsbereich suchen.“

Die Selbstverwaltung der SVLFG besteht aus Vertreterversammlung (60 Mitglieder) und Vorstand (15 Mitglieder). Die ehrenamtlichen Mitglieder bestimmen die Geschicke der SVLFG. Die neue Vertreterversammlung ist für sechs Jahre gewählt und tritt erstmalig in diesem Oktober zusammen. Als Versichertenparlament beschließt sie u. a. die Satzung der SVLFG, stellt den Haushaltsplan fest und beschließt die Unfallverhütungsvorschriften.

Deutscher Bauernverband

Besuche uns auf der Norla 2023! Fläche V, Stand 4, 9

## Tierwohl & Technik für die Besten im Stall!

Jöhnk und das Lely Center Böklund begrüßen Euch vom 31.08. bis 03.09. auf der Norla 2023!

**Landwirtschaftliche Maschinen & Geräte:**  
Wir präsentieren neue Technik von Massey Ferguson, Kuhn, DAMMAN, Giant uvm.

**Milchviehstall live mit echten Kühen:**  
Erlebe unseren Astronaut A5 Melkroboter, den Discovery 90SW Spaltenreiniger, den Juno Futteranschieber sowie den Discovery Collector Güllesauger live in Aktion!

Wir freuen uns auf Euch!



**Jöhnk**  
..... seit 1905 .....



Lely Center Böklund



## Nationalpark Ostsee:

### Landwirtschaft macht ihre Ablehnung deutlich und schlägt Aktionsbündnis vor

Im Workshop „Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Landnutzung“ des Konsultationsprozesses hatte Umweltminister Tobias Goldschmidt einen schweren Stand, die anwesenden Landwirtinnen und Landwirte von den Vorteilen eines Nationalparks zu überzeugen.

Auch die Landwirtinnen und Landwirte sind von der Notwendigkeit des Ostseeschutzes überzeugt, aber nicht davon, dass neue Verbote und Auflagen dafür geboten oder geeignet sind. Ordnungsrecht gäbe es mit den bestehenden Naturschutzgebieten, dem Biotopschutz, der Wasserrahmenrichtlinie, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der Düngeverordnung schon genug.

Statt noch mehr Ordnungsrecht, mehr Bürokratie und ein neues teures Nationalparkamt sollte man die Mittel in konkrete Maßnahmen investieren, die der Ostsee helfen. Dazu macht Heinrich Mougin, Vorstandsmitglied des Bauernverbandes Schleswig-Holstein und Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Ostholstein-Lübeck, ein Angebot: „Wir sprechen uns ganz klar für ein Aktionsbündnis für den Ostseeschutz aus, auch aus dem Grund, dass wir damit den riesigen Bürokratieaufwand für die Einführung und Verwaltung eines Nationalparks vermeiden“. Das Vorstandsmitglied Ludwig Hirschberg ergänzt: „Im Fokus der Diskussion darf es nicht um die formale Ausweisung der Schutzzone, sondern die zu erreichenden Ziele wie Natur- und Gewässerschutz, Munitionsräumung oder Umweltsanierung gehen“. Grundlage müsse eine Defizitanalyse sein.

Bedenklich sei, dass es nach dem Bundesnaturschutzgesetz um einen Entwicklungsnationalpark gehen könne, weil sich die Ostsee im Moment noch nicht in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befindet. Aussagen des Umweltministeriums, dass menschliche Nutzungen, wie das Baden, Segeln und landwirtschaftliche Nutzung nicht oder kaum eingeschränkt würden, beziehen sich demnach offensichtlich auf den Anfangszustand nicht aber auf den Zustand nach Entwicklung des Nationalparks. Mougin betont „Es ist anzunehmen, dass es zukünftig zu Verschärfungen und höheren Anforderungen kommt. Erfahrungen mit anderen Naturschutzkulissen haben uns gezeigt, dass über die Grenzen des Schutzgebietes hinaus Nachteile für die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe entstehen“.

*Seit seiner Gründung am 12. Februar 1947 ist der Bauernverband die Interessenvertretung von Landwirtschaft und ländlichem Raum in Schleswig-Holstein. Aufgabe des Verbandes ist es, landwirtschaftliche Anliegen auf allen Ebenen einzubringen und durchzusetzen. Nicht nur in der Agrarpolitik, sondern auch in der Wirtschafts-, Rechts-, Sozial- und Umweltpolitik vertritt der Verband die Interessen seiner Mitglieder.*

Weitere Informationen: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.  
Dr. Kirsten Hess, Mobil 0151 20538459



### Glyphosatverbot in Deutschland ab 2024

Ende 2022 hatte die EU-Kommission entschieden, die Zulassung des Wirkstoffes Glyphosat um ein Jahr bis zum 15. Dezember 2023 zu verlängern. Deutschland hatte sich bei der Abstimmung enthalten. Hintergrund für das Vorgehen war eine Verzögerung in der Berichterstattung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA (European Food Safety Authority), die bis dato nicht vorlag.

#### Risikobewertung

Am 6. Juli 2023 hat nun die EFSA zusammen mit den berichtstattenden Mitgliedstaaten Frankreich, Niederlande, Schweden und Ungarn die wissenschaftliche Bewertung der Studien im Rahmen der Risikobewertung an die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten übermittelt.

Bei der Bewertung wurden keine kritischen Problembereiche ermittelt, die in Bezug auf das vom Wirkstoff ausgehende Risiko für Mensch und Tier oder die Umwelt Anlass zu Bedenken geben. Im Bereich des Risikos für die biologische Vielfalt ließen die vorhandenen Informationen keine eindeutige Schlussfolgerung zu. Die Risikobewertung basiert auf einer Bewertung tausender Studien und wissenschaftlichen Artikeln. Auch die Einstufung der Europäischen Chemikalienagentur ECHA aus dem Jahr 2022 liegt der Bewertung zugrunde. Die ECHA kam abermals zu der Bewertung, dass eine Einstufung von Glyphosat als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nicht gerechtfertigt ist.

#### Weiteres Vorgehen

Die EU-Kommission wird im weiteren Verlauf einen Verordnungsentwurf zur Wiedergulassung oder zum Verbot des Wirkstoffes vorlegen. Die Mitgliedstaaten stimmen spätestens am 15. Dezember 2023 im zuständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel ab. Gibt es eine qualifizierte Mehrheit unter den EU-Ländern für oder gegen die Wiedergulassung, folgt die EU-Kommission in der Regel dieser Abstimmung.

### Verbot durch Pflanzenschutzanwendungsverordnung ab 1. Januar 2024

Unabhängig vom Votum auf EU-Ebene ist in Deutschland die Anwendung von Glyphosat ab dem 1. Januar 2024 durch die Pflanzenschutzanwendungsverordnung verboten. Dieser nationale Alleingang wirft die Frage auf, ob dies europarechtlich zulässig ist. Hersteller Bayer hat daher bereits angekündigt, juristisch gegen das Verbot vorzugehen. Es ist derzeit trotzdem nicht davon auszugehen, dass es zeitnah zu einer Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung kommt. **Daher greift das nationale Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat ab dem 1. Januar 2024.** In dem Fall wird es keine gültigen Aufbrauchs- und Abverkaufsfristen geben. Restmengen dürften nicht mehr verwendet werden und müssten fachmännisch entsorgt werden.

Lisa Hansen-Flüh, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.



### Auch 2023 deutlich höhere Renten in der Grünen Branche

Die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) und aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung steigen zum 1. Juli 2023 in Westdeutschland um 4,39 Prozent sowie in Ostdeutschland um 5,86 Prozent.

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung steigen die Renten auch in der Grünen Branche dieses Jahr wieder deutlich. Der allgemeine Rentenwert in der AdL sowie der Anpassungsfaktor für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Renten der Unfallversicherung verändern sich entsprechend dem Vmhundertersatz, um den sich die Renten der Deutschen Rentenversicherung erhöhen.

In der AdL steigt der allgemeine Rentenwert von 16,63 Euro auf 17,36 Euro (West) bzw. von 16,37 Euro auf 17,33 Euro (Ost). Die Renten in Ostdeutschland werden zum 1. Juli 2024 vollständig an das Niveau in Westdeutschland angepasst sein. Ab 1. Juli 2023 beträgt der Unterschied noch 0,2 Prozent.

Alle Rentenbezieher werden durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau schriftlich über die jeweilige Höhe ihrer Renten Anpassung informiert.

SVLFG



· Sektionaltore · Solartechnik · Elektrotechnik  
Kostenloses Angebot anfordern

**HNM**  
Hans Nielsen Medientechnik

Am Teich 11 · 25926 Westre  
Telefon: 0 46 66 / 7 46  
info@hans-nielsen.de  
www.hans-nielsen.de



Für jahrelanges  
Vertrauen braucht man  
jahrelange Erfahrung.

Morgen  
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir haben unseren Ursprung in der Landwirtschaft und sind nach wie vor tief in der Region verwurzelt. Mit unserer Erfahrung helfen wir Landwirten, sich optimal auf die Zukunft vorzubereiten.

Anja Radecker, Fachbetreuerin Agrar der VR Bank Nord in Tarp

**VR Bank Nord eG**

vrbanknord.de

# Düngerecht ab 2021: Was gibt es zu beachten?

Für die mit \*) gekennzeichneten Regelungen gelten in der Nitrat-Kulisse strengere Anforderungen, s. blauer Infokasten.



## Vor der Düngung

### Düngebedarf für N und P ermitteln

- Für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit
- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen (= 50 kg N/ha/Jahr oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha/Jahr)
- Herbstgabe in voller Höhe berücksichtigen

### Auf hoch versorgten Standorten Limitierung der P-Düngung beachten

- Böden über 25 mg DL-Phosphat/100 g Boden: P-Düngung nur bis zur voraussichtlichen Abfuhr (bzw. der Abfuhr einer 3-jährigen Fruchtfolge)

### Im Boden verfügbare Nährstoffmengen ermitteln

- N: eigene Untersuchung oder N<sub>min</sub>-Ergebnisse der LKSH sowie von anerkannten Beratungsinstitutionen (nur auf Ackerland, nicht auf Grünland)
- P: eigene Untersuchung der Flächen >1 ha alle 6 Jahre

### Sperrfristen beachten \*)

- Neu: Sperrfrist für Festmist und Kompost verlängert: 1.12. bis 15.1.

### Düngungsbeschränkung im Herbst beachten

- Max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N bis 1.10.
- Nur zu Feldfutter (bei Aussaat bis 15.9.), Zwischenfrüchten, Raps und Gerste (nach Getreidevorrucht)

### Begrenzte Ausbringung auf Grünland ab 1.9. (80 kg Gesamt-N/ha) beachten \*)

### Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und nur düngen, wenn:

- Boden nicht überschwemmt ist,
- Boden nicht wassergesättigt ist,
- Boden nicht schneebedeckt ist und
- Boden nicht gefroren ist!

## Nach der Düngung

### Düngung dokumentieren

- Nährstoffgehalte der Düngemittel (Gesamt-N, Ammonium-N, Gesamt-P) \*)
- Nährstoffmengen aus Düngung (2 Tage nach Düngung)
- Nährstoffmengen aus Weidehaltung (nach der Weidehaltung)
- Gesamtbetriebliche Bedarfs- und Düngemenge (zum 31.3. des Folgejahres)
- 170-kg-N-Obergrenze aus org. und org.-min. Düngemitteln
- Stoffstrombilanz (nur stoffstrombilanzpflichtige Betriebe, 6 Monate nach Ende des Düngjahres)

## Bei der Düngung

### Düngebedarf für N und P einhalten

- P-Überhänge können innerhalb der Fruchtfolge ausgeglichen werden

### Abstände zu Gewässern einhalten

- 5 m zur Böschungsoberkante (BOK) ohne Exakttechnik
- 1 m zur Böschungsoberkante nur bei Exakttechnik

### Düngeverbot an Oberflächengewässern beachten ab einer Hangneigung von

- 5 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 3 m
- 10 % (innerhalb von 20 m zur BOK): 10 m
- + weitere Auflagen bis 20 bzw. 30 m ab BOK: Einarbeitung, Reihenkultur oder Mulchsaat

### Auf unbestelltem Ackerland Wirtschaftsdünger innerhalb von vier Stunden einarbeiten \*)

- Ausnahme: Kompost, Festmist von Huf- und Klautentieren, Dünger unter 2 % TM
- Ab 2025: innerhalb einer Stunde einarbeiten

### Ausbringvorgaben für flüssige Wirtschaftsdünger beachten

- Auf bestelltem Ackerland Gülle, Jauche, Gärreste nur streifenförmig auf oder direkt in den Boden ausbringen
- Gilt ab 2025 auch für Grünland

### Harnstoff einarbeiten oder Ureasehemmer begeben

### 170-kg-N-Obergrenze für alle anfallenden und zugeführten organischen Dünger einhalten

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes pro ha und Jahr (Nettofläche) \*)
- Berechnung ohne Flächen mit Düngeverbot
- Berücksichtigung aufbringungsbeschränkter Flächen nur bis zur zugelassenen Düngungshöhe

## Generelles

### Lagerraum vorhalten

- Generell mindestens 6 Monate
  - 9 Monate für Betriebe über 3 GV/ha oder ohne eigene Flächen
  - 2 Monate für Festmist und Kompost
- Beachten Sie immer auch die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie immissions- und baurechtliche Genehmigungsverfahren. Informieren Sie sich über Fördermöglichkeiten.

### 5. Keine Herbst-Düngung auf Ackerland

- Ausnahme für Ausbringung zu WRaps, wenn N<sub>min</sub>-Wert maximal 45 kg N/ha
- Ausnahme für Ausbringung zu ZF mit Futternutzung im Herbst in Höhe des um 20% reduzierten Bedarfs
- Ausnahme für Ausbringung zu ZF ohne Futternutzung im Herbst für max. 120 kg Gesamt-N aus Festmist u. Kompost

### Landesmaßnahmen Schleswig-Holstein (Landesdüngeverordnung 2020)

1. Jährliche Untersuchung von Jauche, Gülle, flüssigen + festen Gärresten
2. Einarbeitung von org. und org.-min. Düngemitteln innerhalb einer Stunde nach Ausbringung
3. Teilnahme an Düngeberatung alle drei Jahre, erstmalig bis zum 31.12.2021



Liegen Ihre Flächen in der Nitrat-Kulisse?  
<https://bit.ly/Nitratkulisse>

Stand: Dezember 2020

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

SH Schleswig-Holstein  
Landesamt für Landwirtschaft  
und nachhaltige Landentwicklung

Ausschlussfrist: 8. September 2023

Stand 25. Juli 2023

Antragsteller/in:	
_____	_____
Name, Vorname	BNR-ZD
_____	_____
Straße, Nr.	Telefon / FAX
_____	_____
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft  
und nachhaltige Landentwicklung  
des Landes Schleswig-Holstein (LLnL),

Bahnhofstraße 38  
24937 Flensburg

## Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperfrist nach § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 4 der Düngeverordnung (DüV)

Hiermit beantrage ich gemäß § 6 Abs. 10 DüV für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (ausgenommen Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost) eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2023) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2023) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2023) genutzten Flächen außerhalb der Nitratkulisse im Herbst/Winter 2023/2024.

Hiermit beantrage ich außerdem eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2023) sowie mit Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % und Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2023) genutzten Flächen innerhalb der Nitratkulisse (sofern vorhanden) im Herbst/Winter 2023/2024.

Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2024 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs sowie Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Mir ist bekannt, dass für **Flächen außerhalb der Nitrat-Kulisse** folgende Bedingungen gelten:

- Nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2023 bis zum Ablauf des 15. Januar 2024** (regulärer Zeitraum: 1. November 2023 bis zum Ablauf des 31. Januar 2024). **Für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorrucht beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2023 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2024** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2023 bis zum Ablauf des 31. Januar 2024). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.
- Mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung.
- **Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.**
- Dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet.
- Die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt.



Mir ist bekannt, dass für **Flächen innerhalb der Nitratkulisse** folgende Bedingungen gelten:

- Nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. September 2023 bis zum Ablauf des 15. Januar 2024** (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2023 bis zum Ablauf des 31. Januar 2024). **Für Feldfutter und Zwischenfrüchte mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 %) beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2023 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2024** (regulärer Zeitraum: nach dem Ablauf des 1. Oktober 2023 bis zum Ablauf des 31. Januar 2024). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.
- mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung.
- **Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.**
- Dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet.
- Die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Antragsteller/in

#### Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

**Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2024 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen außerhalb der Nitratkulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2023) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2023) und Wintergerste nach Getreidevorrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2023) zulässig.**

**Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2024 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen innerhalb der Nitratkulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2023) sowie zu Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2023) zulässig.**

**Die Sperrfristzeiten für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost bleiben unberührt.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

**Polizeidirektion Flensburg**  
Kooperative Regionalleitstelle Nord  
Am Oxe 40  
24955 Harrislee

Telefon 0461 99930-220  
Fax 0431 9886442170  
E-Mail Systemverwalter.Harrislee.RLS@polizei.landsh.de

## Service „Rund um Ihr Tier“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Polizeidirektion Flensburg mit ihrer „Regionalleitstelle Nord“ in Harrislee möchten Ihnen heute einen kostenlosen Service vorstellen und anbieten.

Jeden Tag und jede Nacht ist die Polizei für Sie im Dienst und übernimmt hierbei immer wieder auch Einsätze, die sich um Ihr Tier drehen. Sei es die entlaufene Rinderherde, ein verletztes Pferd auf der Weide oder der aufgefundene Hund, es kommt immer wieder zu Einsätzen, bei denen es hilfreich ist, schnell den Tierhalter zu verständigen.

Hierfür führen wir eine Liste über die Tierhalter in unserem Zuständigkeitsbereich. Um diese Liste möglichst vollständig und aktuell zu halten, benötigen wir Ihre Hilfe. Alle von Ihnen gemachten Angaben sind hierbei natürlich freiwillig.

#### Diese Angaben ermöglichen uns:

- Ihre Tiere schnell zuordnen zu können und sie damit besser zu schützen
- unnötige Kosten für Sie zu vermeiden, z. B. für das Hinzuziehen eines Tierarztes, indem Sie oder Ihr Verantwortlicher dann selbst über geeignete Maßnahmen entscheiden können.

Wenn Sie Interesse an diesem kostenlosen Service haben, füllen Sie bitte das umseitige Formular aus, beantworten die für uns wichtigen Fragen „**Rund um Ihr Tier**“ und benennen eine/n oder zwei verantwortliche Person/en, die sich bereit erklärt/en, für uns als Ansprechpartner zu dienen.

**Für die Aufnahme in unsere Datenbank ist es gesetzlich vorgeschrieben\* und unerlässlich, dass Sie und die benannten Personen dieser Speicherung schriftlich zustimmen.**

\*gemäß §§ 177, 178, 179 Abs. 4 und 188 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz S.-H.

Wir versichern Ihnen, dass Ihre bei uns gemachten Angaben ausschließlich zu den o. g. Zwecken verwendet und lediglich im konkreten Einzelfall den eingesetzten Beamten übermittelt werden.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie diesen Service nutzen würden!

Falls Probleme beim Ausfüllen des Vordruckes entstehen, wenden Sie sich an die o. g. Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse oder an Ihre zuständige Polizeidienststelle.

Wir sind gerne beim Ausfüllen behilflich!

Für ihre Mithilfe danken wir im Voraus!

**Ihre Polizeidirektion Flensburg**

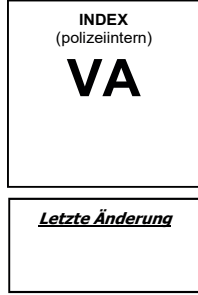


**Genehmigung zur Verarbeitung von Daten**

Ich/Wir

**Vollständige Anschrift, Telefon, Fax (Stempel leserlich!!!)  
 Bitte leserlich schreiben!!!!**

Emailadresse: \_\_\_\_\_



gestatten dem Landespolizeiamt und der Polizeidirektion Flensburg die Verarbeitung unserer übermittelten Firmendaten bzw. Personendaten, zum Zweck der Erreichbarkeit in Gefahrensituationen und zur Anforderung von Hilfeleistungen durch Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Ersatzvornahme zur Gefahrenabwehr oder zur Sicherstellung und Beschlagnahme im Rahmen der Straf- / Ordnungswidrigkeitenverfolgung.  
 Mit der Verarbeitung der Daten in einer EDV-Anlage Geodateninfrastruktur (GDI) erklären wir uns einverstanden.  
 Diese Genehmigung ist freiwillig und gilt unbefristet bis auf schriftlichen Widerruf. \*

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten \_\_\_\_\_

\* gemäß § 179 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz S.-H.  
 \* gemäß §§ 177, 178 und 188 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz S.-H.  
 \* gemäß § 27 Landesdatenschutzgesetz SH

**Zu vorstehend genanntem Zweck geben wir Ihnen folgende Daten bekannt:**

**Verantwortliche Person/en bzw. Ansprechpartner im Falle einer Benachrichtigung:**

1.  
 Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_  
 Telefon 1 \_\_\_\_\_ Telefon 2 \_\_\_\_\_  
(Bitte insbesondere Telefonnummern (Handy?) angeben, unter denen auch nachts und feiertags jemand erreicht werden kann!)

**Datenspeicherung zugestimmt:**  
 \_\_\_\_\_  
(Unterschrift Person zu 1.)

2.  
 Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_  
 Telefon 1 \_\_\_\_\_ Telefon 2 \_\_\_\_\_  
(Bitte insbesondere Telefonnummern (Handy?) angeben, unter denen auch nachts und feiertags jemand erreicht werden kann!)

**Datenspeicherung zugestimmt:**  
 \_\_\_\_\_  
(Unterschrift Person zu 2.)

**Genauere Ortsbezeichnung des Standortes der Tiere (ggfs. Karte beifügen):**

**Tierart (z. B. Schafe, Rinder (rot/braun), pp.):**

**Rahmenschema für die Stickstoffbedarfsermittlung auf Ackerland nach der Hauptfruchernte 2023 in Schleswig-Holstein** (Stand 07.06.2023)



Betriebsnummer: \_\_\_\_\_  
 Datum der Bedarfsermittlung: \_\_\_\_\_

(Dieses Schema gilt ausschließlich für die Herbstdüngung 2023)

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Düngung nach der Hauptfruchernte muss eine Stickstoffbedarfsermittlung schriftlich vor der Ausbringung von Düngemitteln im Herbst mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse dokumentiert werden. Für das Frühjahr 2024 muss zusätzlich die N-Bedarfsermittlung nach § 4 Düngeverordnung 2020 erstellt werden.  
**Des Weiteren muss die Menge an verfügbarem Stickstoff, die nach § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 zu Winterraps oder Wintergerste ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 1. Oktober aufgebracht worden ist, in der N-Bedarfsermittlung nach § 4 im Frühjahr 2024 vollumfänglich angerechnet werden.**

Schlag-/Bewirtschaftungseinheit	N-Kulisse		Stickstoffdüngungsbedarf gegeben durch Vorrucht (2,4)		Stickstoffdüngungsbedarf gegebene langjährige organ. Düngung (3)		Stickstoffdüngungsbedarf (kg N/ha) der zu düngenden Kultur 2023 (1)
	Ja	Nein	Vorrucht	Nein	mg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /100 g Boden	Ja	

(1) Nach § 6 (9) Düngeverordnung 2020 dürfen nach der Hauptfruchernte auf Ackerland Düngemittel mit einem Gesamt N-Gehalt von mehr als 1,5 % Gesamt-N in der Trockenmasse bis in Höhe des N-Düngungsbedarfs (max. 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha) bis zum Ablauf des 01. Oktober zu Winterraps, zu Feldfutter, Zwischenfrüchten bei einer Aussaat bis zum 15.09. und zu Wintergerste nach Wintergetreide bei einer Aussaat bis zum 01.10. ausgebracht werden.  
 In der N-Kulisse N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit Nmin (0–60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!  
**Anmerkung:** Eine Stickstoffbedarfsermittlung für die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost im Herbst ist nicht erforderlich. Erfolgt eine Aufbringung im Herbst, sind die Nährstoffe im Folgejahr nach Mindestwirksamkeit Düngeverordnung, sowie 10 % der Gesamt-N-Menge anzurechnen. In der N-Kulisse ist die Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Kompost zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung im Herbst auf 120 kg Gesamt-N/ha begrenzt!  
 (2) **Nach folgenden Kulturen liegt kein N-Bedarf vor:** Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohn, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 %, Dauergrünland.  
**Nach folgenden Kulturen liegt in der Regel kein N-Bedarf vor:** Kartoffeln, Zuckerrüben und Raps.  
 (3) Bei langjähriger organischer Düngung liegt kein Stickstoffdüngungsbedarf im Herbst vor. (Definition liegt vor bei ≥ 36 mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> \ 100 g Boden (DL-Methode))  
 (4) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.  
**Hinweis:** Das ausgefüllte Rahmenschema ersetzt nicht die Dokumentation der tatsächlichen Düngung! Diese muss daneben spätestens 2 Tage nach erfolgter Düngerausbringung im Betrieb vorliegen.

## ■ Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte 2023 in Schleswig-Holstein (Stand 23.06.2023)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2023)



N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH <sub>4</sub> -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu <sup>(2,3)</sup>	kein Bedarf nach folgenden Vorfrüchten <sup>(2)</sup>
Winterraps bei Saat bis 15.09. <sup>(1,4)</sup>	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohlartern, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. <sup>(1,4)</sup>	
Feldfutter bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. <sup>(1,3,4)</sup>	

(1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei ≥ 36 mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/100 g Boden (DL-Methode)).

(2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

(3): Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

(4): In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N<sub>min</sub> (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!

### N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

### N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH<sub>4</sub> oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

## ■ Sperrfristen für Acker- und Grünland nach DüV 2020

Nach Düngeverordnung, Landes-Düngeverordnung



		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)	Ackerland generell	31.1.												
	Winterraps, Zwischenfrüchte <sup>1</sup> , Feldfutter (jeweils Aussaat bis 15.9.)	31.1.										2.10. <sup>2</sup>		
	Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.										2.10. <sup>2</sup>		
	Sperrfrist auf Ackerland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.										16.9.		
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst <sup>4</sup>	31.1.											2.12.	
	Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost <sup>4</sup>	15.1.											1.12.	
	P-haltige Düngemittel <sup>4,5</sup>	15.1.											1.12.	
	<b>N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Ackerland<sup>6</sup></b>													
	N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost <sup>4</sup>	31.1.											1.11.	
	<b>Grünland und Dauergrünland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.5.)</b>													
DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.											1.11. <sup>3</sup>		
Sperrfrist auf Grünland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.											15.10.		
P-haltige Düngemittel <sup>4,5</sup>	15.1.												1.12.	
Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost <sup>4</sup>	15.1.												1.12.	
<b>N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Grünland und DGL</b>														
N-Kulisse: DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.											1.10. <sup>7</sup>		
N-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.											15.9. <sup>7</sup>		
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost <sup>4,8</sup>	31.1.												1.11.	

1 Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %

2 Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha

3 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH<sub>4</sub>-N/ha

4 Sperrfrist kann nicht vorgezogen werden

5 ab 0,5% P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in der Trockenmasse

6 keine Herbstdüngung von Winterraps (WR: Ausnahme, wenn Nachernte-N<sub>min</sub> unter 45 kg/ha), Wintergerste, Zw.-früchten ohne Futternutzung (ZF: Ausnahme für max. 120 kg Ges.-N/ha aus Festmist o. Kompost)

7 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha

8 zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha aus Festmist oder Kompost im Herbst

## ■ Antrag Brennstoff-Hilfe – Frist 20.10.2023

Die Bundesregierung hat umfangreiche Hilfen für Verbraucher im Bereich Strom und Gas gewährt. Umgesetzt wurde dies durch den sogenannten Preisdeckel bei diesen Energieträgern. Um auch andere Energieträger zu entlasten, gewährt die Bundesregierung auch sogenannte Härtefallhilfen wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht-leitungsgebundene Energieträger, z.B. für Heizöl, Flüssiggas, Pellets und andere.

Die Antragsstellung erfolgt über das Serviceportal Hamburg, dort werden die Anträge für verschiedene Bundesländer, auch für Schleswig-Holstein, gestellt. Voraussetzung für die Antragsstellung ist, dass sie mit Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzeln, Holzbriketts, Scheitholz, Kohle oder Koks heizen. Sie müssen ferner zwischen dem 01.01.2022 bis zum 01.12.2022 mindestens eine Verdoppelung Ihrer Energiekosten gegenüber den Referenzpreisen aus 2021 gehabt haben. Umfangreiche Informationen zur Antragsstellung und zu den Voraussetzungen finden sich in den bundeseinheitlichen FAQ zur Härtefallhilfe, die auf der Seite des Serviceportals verlinkt sind.

Sie erreichen das Serviceportal unter folgender Internetadresse: <https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=HEIZKOSTEN> *KBV Flensburg*



### Sie überlegen die Außenwirtschaft ganz oder teilweise abzugeben?

Unsere Leistungen, die wir auf Ihre Bedürfnisse anpassen:

- ▶ Bodenbearbeitung
- ▶ Aussaat
- ▶ Düngung (organisch und mineralisch)
- ▶ Pflanzenschutzmaßnahmen
- ▶ gemeinsamer Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- ▶ Precision Farming (Feste Fahrgassen, Section Control)
- ▶ Ernte der angebauten Kulturen



### Sprechen Sie uns gerne an!

Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445, Fax 1077  
E-Mail: [heiko.boysen@t-online.de](mailto:heiko.boysen@t-online.de) – [www.heiko-boysen.de](http://www.heiko-boysen.de)

Jens Grehm  
Bereichsleiter  
Firmenkunden

Norman Hertel  
Leiter Agrarkunden  
Schleswig/Rendsburg

Uwe Jacobsen  
Agrarkundenberater  
Schleswig

Hans-Joachim Krambeck  
Agrarkundenberater  
Rendsburg

Laura Paulsen  
Agrarkundenberaterin  
Kropp

Jürgen Saar  
Agrarkundenberater  
Süderbrarup

Anna-Elisabeth Stange  
Agrarkundenberaterin  
Rendsburg

# Wir sind für Sie da!

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Telefon

E-Mail/Chat

WhatsApp

**04621 388-0 · [info@vr-sl-mh.de](mailto:info@vr-sl-mh.de)**

**VR Bank**  
Schleswig-Mittelholstein eG

## ■ 24/7 Service – Das ASF-Kundenportal

Komfortabel und ganz ohne „Papierkram“ erleben bereits mehr als 5.000 unserer Kundinnen und Kunden Abfallwirtschaft. Das spart Zeit und wertvolle Ressourcen. Viele Services sind online verfügbar: der Erhalt Ihres Gebührenbescheids oder Ihrer Rechnung für die Abfallentsorgung, die Änderung Ihrer Abfallbehälter oder das Buchen von Sperrmüllterminen. Und das ganz ohne Telefonwartezeiten und zu der von Ihnen frei gewählten Zeit, am Tag oder in der Nacht. So einfach kann es sein, wenn Sie sich für unser Kundenportal entscheiden:



### Bescheide und Rechnungen im Blick

Gebührenbescheide und Rechnungen werden unseren Nutzerinnen und Nutzern digital zugestellt. Auf den ersten Blick ist sichtbar, ob alles bezahlt ist – oder ob doch noch eine Fälligkeit bedient werden muss.



### Schnelle Terminvergabe für Sperrmüll und Elektroschrott

Jederzeit und mit wenigen Klicks zum eigenen Abholtermin für den Sperrmüll oder defekte Elektrogeräte. Nutzerinnen und Nutzer können ihren Abholtermin aus den nächstmöglichen Terminen auswählen und direkt buchen. Auf eine schriftliche Terminbestätigung von unserem Serviceteam brauchen Sie nicht mehr warten.



### Veränderung der Abfallbehälter

Anpassungen von Anzahl, Größe und/oder Leerungsrhythmus der Abfallbehälter oder Buchung von Serviceleistungen wie den Hol- und Bring-Service oder das Ordern eines Biofilterdeckels oder einer Behälterreinigung – all das kann im Kundenportal erledigt werden.



### Kommunikation im geschützten Raum

über das elektronische Postfach können Nachrichten zwischen Portalkunde/in und unserem Kundenservice empfangen und versandt werden. Die Daten bleiben im geschützten Raum, wo sie hingehören. Lediglich der Hinweis, dass neue Nachrichten im Kundenportalpostfach liegen, erfolgt über ihre „offene“ E-Mail-Adresse.

Jetzt registrieren!  
Per QR-Code oder unter  
[asf-online.de/portal](https://www.asf-online.de/portal)



Das ASF-Kundenportal -  
schon registriert?



Lollfuß 83 • 24837 Schleswig • [www.asf-online.de](https://www.asf-online.de) • (04621) 857222

## ■ Treffen der Facharbeitsgruppe Klima – Bündelung von Sachverstand u. Ideengebern

Auf Einladung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) traf sich am Freitag den 31.03.23 die Facharbeitsgruppe Klima im Landwirtschaftsministerium in Kiel. Für den Bauernverband Schleswig-Holstein nahmen aus der Umweltschutzabteilung des Verbandes Frederike Böttger und Dr. Lennart Schmitt teil. Der Organisator der Sitzung Dr. Thorsten Reinsch berichtete über den aktuellen Sachstand bezüglich der Einrichtung eines Kompetenzzentrums klimaeffiziente Landwirtschaft. Als externer Referent vom Deutschen Wetterdienst (DWD) per Videokonferenz zugeschaltet erläuterte Dr. Rafael Posada die Auswirkungen von Hitzewellen auf Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein und wie auf einige für die landwirtschaftlichen Betriebe hilfreiche Produkte des DWD hin. Im Zusammenhang mit der Vorstellung von drei Projekten der FH-Kiel, des Natur Parks Schlei e.V. und der TH Lübeck im Themenfeld Klimaschutz und Klimaanpassung in der Landwirtschaft bot sich den Teilnehmern die Gelegenheit eines interessanten Austausches. Intensiv diskutiert wurde besonders die Vorstellung der ersten Ergebnisse des vom MLLEV beauftragten Gutachtens zur Ermittlung einer ökonomischen Betroffenheit durch ein angepasstes Niederungsmanagement. Das nächste Treffen findet Ende September statt.



## ■ Wirtschaftsdünger: Abgaben und Aufnahmen melden!

Schon seit Juli 2021 liegt die Zuständigkeit für die Wirtschaftsdüngermeldungen nicht mehr bei der Landwirtschaftskammer S-H, sondern beim LLnL. Neu ist, dass seitdem auch der aufnehmende Betrieb die Aufnahme melden muss. Der abgebende Betrieb hat für diese Meldung einen Monat ab Abgabe Zeit, der aufnehmende Betrieb zwei Monate ab Abgabe. Vereinfacht wird dies für den Aufnehmenden, wenn der Abgeber zuerst meldet und er die Daten nur bestätigen muss. Mit der Meldung ist die Dokumentationspflicht erfüllt.

Sie benötigen für die Anmeldung lediglich Ihre BNRZD (Betriebsnummer) sowie die zugehörige PIN. Liegt für den Betrieb keine BNRZD vor, kann diese beim zuständigen LLnL beantragt werden, die zugehörige PIN erhalten Sie über den Landeskontrollverband (LKD), Tel. 0431-3398733.

Meldungen haben unter folgendem Link zu erfolgen:

[https://www.endo-sh.de/Wirtschaftsduengermeldung\\_LLURSH\\_PR/](https://www.endo-sh.de/Wirtschaftsduengermeldung_LLURSH_PR/)

## ■ Was gilt in der Nitratkulisse bezüglich der Herbstdüngung 2023?

### 1. Verlängerte Sperrfristen

In der Nitratkulisse sind die Sperrfristen für die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf Ackerfütterbaulflächen und Dauergrünland mit der Düngeverordnung 2020 verlängert worden (1.10. bis 31.1.). Außerdem ist auch die Sperrfrist für die Ausbringung für Festmist und Kompost länger als außerhalb der roten Gebiete (1.11. bis 31.1.).

### 2. Keine Herbst-Düngung auf Ackerland

Eine Herbstdüngung auf Ackerland, wie sie außerhalb der roten Gebiete noch zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten unter bestimmten Auflagen erlaubt ist, ist in der Nitratkulisse nur eingeschränkt gestattet. Möglich ist die min. oder org. Herbstdüngung nur noch in diesen Fällen:

- Ausnahme für die Ausbringung zu Winterraps, wenn nach der Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht ein Nmin-Wert im Boden des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit nach eigener Analyse von unter 45 kg N/ha in 0 bis 60 cm Bodentiefe vorzufinden ist.
- Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten mit Futtermutzung in Höhe des um 20% reduzierten Bedarfs.
- Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten ohne Futtermutzung von max. 120 kg N/ha aus Festmist und Kompost. Es gilt bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerdem die Pflicht zur Einarbeitung innerhalb von einer Stunde.

### 3. Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben

Eine min. oder org. N-Düngung zu den Sommerkulturen 2024 ist in der Nitratkulisse nur gestattet, wenn auf dieser Fläche im Herbst 2023 eine Zwischenfrucht angebaut wird, die mindestens bis zum 15. Januar 2024 auf der Fläche verbleibt. Wird die Hauptkultur in diesem Jahr erst nach dem 1. Oktober 2023 geerntet (z.B. Silomais oder Zuckerrüben), ist der Zwischenfruchtanbau für eine Düngung der Sommerkulturen 2024 nicht verpflichtend. Als Zwischenfrucht zählt in diesem Kontext nur eine gezielt etablierte Zwischenfrucht mit ausreichender Saatstärke und kein Ausfallgetreide oder Ausfallraps. Die Zwischenfrucht sollte sich als homogener Pflanzenbestand präsentieren, bei dem die Aussaat nachweisbar sein muss, bspw. über den Sackanhänger des Saatgutes oder eine Nachbauerklärung.

Lisa Hansen-Flüh, BVSH



Wir suchen Pachtflächen  
für Solarparks ab 3 ha.

Auch im 200 Meter Korridor von Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen. Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m<sup>2</sup>

M. Dührsen. [www.srsnord.de](https://www.srsnord.de), Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder [info@srsnord.de](mailto:info@srsnord.de)



# KOMPRESSOREN

für Profis



**RENO**

Händlernachweis durch:

**Will & Sohn**

**www.willsohn.de**  
**Telefon 0 46 21 / 9 39 70**

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post  Entgelt bezahlt



## HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg  
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**  
Fax **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15**  
E-Mail **kbv.schleswig@bauern.sh**

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**  
Fax **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35**  
E-Mail **kbv.flensburg@bauern.sh**

Internet **www.bauern.sh**

## IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.  
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

### I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tielen, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, den 13. Sept., 11. Okt. und 8. Nov. 2023  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

### II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung  
zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband  
Flensburg wahrgenommen. Wir bitten um Termin-  
vereinbarung unter Tel. 0 46 21 / 305 70 30.

Am 20. und 27. Sept. 2023 findet kein Sprechtag statt!

### III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauern- verbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats  
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr  
Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

Lohnunternehmen  
**Henningsen**  
GmbH & Co. KG



**Gülletransporte mit LKW – 30 cbm**  
**Rufen Sie uns an!**  
**Wir machen Ihnen ein Angebot.**

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Mähen (Krone Big M)
- ▶ Kuhn Bandschwader
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ Maispflücker für LKS
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Mist streuen
- ▶ Lkw-Transporte
- ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone)
- ▶ Mais hacken 75 cm (Untersaat möglich)
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschlauch und Schleppschuh bis 24 m, Scheibenege oder Grubber)
- ▶ Seilwinde (24 t)
- ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m)
- ▶ Gülle rühren (bis 30 m)

**Alte Meierei 4 • 24860 Klappholz • Tel. (0 46 03) 367**